

ohne dadurch den König zu hindern, weiterhin zum Nutzen der Allgemeinheit über das Reichsgut zu verfügen! —, waren die Frankenkönige von solchen Distinktionen noch unbelastet. Ihrer Herrschaft haftete nach modernen Begriffen etwas Privatrechtliches an, und da sie sehr viel fester als bei den drei anderen Völkern auf dem Prinzip der Erbmonarchie beruhte, schien eine Aussonderung des privaten Vermögens aus dem des Staats nicht vonnöten.

Das änderte sich langsam, nachdem die ostfränkische Linie der Karolinger erloschen war und im Deutschen Reich das Wahlprinzip zu stärkerer Geltung kam¹⁷⁾. Wo keine Gewähr bestand, daß das Herrscheramt sich in ein und derselben Familie vererbte, empfahl es sich, den Reichsbesitz vom Eigengut des Königs zu sondern, damit nach seinem Tod wenigstens das private Vermögen seiner Familie zufiel und andererseits die Substanz des Reichs ungeschmälert auf den jeweiligen Nachfolger kam. So rechnete Otto der Große in seiner ersten überlieferten Urkunde mit der Möglichkeit eines Dynastiewechsels und bestimmte für diesen Fall, daß den Liudolfingern ihre Rechte an Kloster Quedlinburg nicht genommen würden¹⁸⁾. Allerdings sind Zeugnisse dieser Art in der deutschen Frühzeit selten. Da die Krone das erste Jahrhundert bei den Ottonen und das zweite bei den Saliern blieb, gab es wahrscheinlich wenig Anlaß, die Unterscheidung zu machen; und bezeichnenderweise kam man auf sie besonders dann zurück, wenn ein neues Geschlecht die Königswürde erlangte. Einprägsam formulierte — zufolge Wipo — Konrad II. den Gedanken, als die Pavesen nach dem Tod seines Vorgängers Heinrich II. die Reichspfalz in ihrer Stadt zerstört hatten: es habe sich dabei um öffentliche, nicht um private Gebäude gehandelt, hielt er den Bürgern vor: *si rex periit, regnum remansit*¹⁹⁾.

¹⁷⁾ Zum Folgenden G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Neudruck 1953—1955) 2, 2, 317 ff.; 4, 5—7; 8, 239 ff.; H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) S. 4 ff.; M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, I: Die Salierzeit (1922) S. 11 ff.; Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 215 ff.

¹⁸⁾ DO. I 1; dazu vgl. jetzt K. Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, ZRG. Germ. Abt. 81 (1964) 133 f., dessen Interpretation allerdings auf der Voraussetzung beruht, daß *cognatio* in der Urkunde den engen Sinn von „Blutsverwandten von der Frauenseite“ hat und nicht dasselbe wie *generatio* meint. Wenn freilich W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) S. 134, annimmt, vom Königsschatz sei der Schatz der königlichen Familie zu trennen, so geht das aus dem zitierten Beleg (Widukind I, c. 41) nicht zwingend hervor.

¹⁹⁾ Wipo, Gesta Chuonradi c. 7, ed. H. Bresslau (MG. Scr. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 30; dazu Beumann, S. 185 ff. W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 232, zieht die althochdeutschen Übersetzungen von